GRÜNE Schweiz
Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: wasser@bafu.admin.ch

Bern, 10. August 2022

Revision der Gewässerschutzverordnung 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Details finden sie in der Beilage.

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zur Trinkwasser- und zur Pestizidinitiative wurde die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wiederholt als «informeller Gegenvorschlag» zu den beiden Initiativen dargestellt. Aus Sicht der GRÜNEN muss dieses Versprechen nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Dazu kommt, dass erst kürzlich die GPK des Nationalrats deutlich die Mängel und den dringenden Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Gewässerschutzrechts aufgezeigt hat.[1] Die GPK-N hält dabei fest, «dass das einschlägige Bundesrecht unzureichend angewendet wird.» Deshalb müssen gemäss GPK-N die Instrumente des Bundes zur Unterstützung des kantonalen Rechtvollzugs und zur Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen gestärkt werden und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Aufsichtsrolle deutlich aktiver wahrnehmen. Zudem müsse das Gewässerschutzprogramm in der Landwirtschaft einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden.

Aufgrund der Schlussfolgerungen der GPK-N sind aus Sicht der GRÜNEN die äussert langen Fristen für die Umsetzung erst recht inakzeptabel. Insbesondere, da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten. Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Nicht zuletzt braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der parlamentarische Initiative 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

[1] www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-n-2022-06-30.aspx

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	GRÜNE Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GRÜNE
Adresse / Adresse / Indirizzo	Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Urs Scheuss
Datum / Date / Data	10.08.2022

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zur Trinkwasser- und zur Pestizidinitiative wurde die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wiederholt als «informellen Gegenvorschlag» zu den beiden Initiativen dargestellt. Aus Sicht der GRÜNEN muss dieses Versprechen nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Dazu kommt, dass erst kürzlich die GPK des Nationalrats deutlich die Mängel und den dringenden Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Gewässerschutzrechts aufgezeigt hat.[1] Die GPK-N hält dabei fest, «dass das einschlägige Bundesrecht unzureichend angewendet wird.» Deshalb müssen gemäss GPK-N die Instrumente des Bundes zur Unterstützung des kantonalen Rechtvollzugs und zur Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen gestärkt werden und dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Aufsichtsrolle deutlich aktiver wahrnehmen. Zudem müsse das Gewässerschutzprogramm in der Landwirtschaft einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden.

Aufgrund der Schlussfolgerungen der GPK-N sind aus Sicht der GRÜNEN die äussert langen Fristen für die Umsetzung erst recht inakzeptabel. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten. Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Nicht zuletzt braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der parlamentarische Initiative 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden **Êtes-vous d'accord avec le projet ?** **Siete d'accordo con l'avamprogetto?**	☐Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

[1] www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-n-2022-06-30.aspx

1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Pflicht zur Kontrolle und zur umgehenden Behebung der Mängel verlangen bereit seit langem das Gewässerschutzgesetz und die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL).
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Entspricht den Vorgaben der parlamentarischen Initiative 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ergänzend dazu ist aus Sicht der GRÜNEN die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutz-verordnung (GSchV) notwendig. Nur so kann die parlamentarischen Initiative 19.475 wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen ~~sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern~~ überschritten wird; und	«Verbreitet» bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen, damit zugelassene Wirkstoffe sich als in der Praxis problematisch erweisen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Drei Einzelbefunde in drei Kantonen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		Art. 48a Abs. 4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		Art. 48a Abs. 5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 ~~2030~~ ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 ~~2034~~ umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 ~~2029~~ und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 ~~2035~~ ein.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.